

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG
DER BAUARBEITERKASSE DER PROVINZ BOZEN

ART. 1 – Organe der Bauarbeiterkasse

Die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen, welcher der Präsident vorsteht, wird laut Satzung von einem Vorstand, einem Verwaltungsrat und einem Generalrat verwaltet, in denen die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind.

Der Vorstand, zusammengesetzt aus Präsident, Vizepräsident, beisitzendem Präsidenten und beisitzendem Vizepräsidenten, wacht über die Umsetzung der Satzung und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates in Zusammenarbeit mit dem Direktor.

Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates, die Kasse zu verwalten und zu führen und alle dazu erforderlichen Geschäftsakte zu vollziehen.

Art. 2 - Beitrittserklärung

Gemäß den Bestimmungen der kollektiven Vertragsverhandlungen des Baugewerbes müssen Unternehmen und Arbeiter, welche die Dienste und Leistungen der Bauarbeiterkasse beanspruchen, der Bauarbeiterkasse eine schriftliche Erklärung über den Beitritt zu den nationalen Kollektivverträgen, den Landeszusatzverträgen, den entsprechenden Abkommen, zur Satzung und Geschäftsordnung der Kasse ausstellen.

Diese Erklärung darf ausschließlich auf Vordrucken ausgestellt werden, welche die Bauarbeiterkasse im Einvernehmen mit den zuständigen

lokalen Verbänden ausgearbeitet hat.

Die Bauarbeiterkasse sammelt die Beitrittserklärungen bei der Einschreibung des Unternehmens und der Arbeiter ein.

Auf Gesuch des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder der Personen, die dazu berechtigt sind, wird die Bauarbeiterkasse eine mit dem Original übereinstimmende Kopie der Erklärung ausstellen, während die Originale unbefristet aufbewahrt werden.

Bei der Einschreibung füllt das Unternehmen den Vordruck der Kasse aus und legt die Eintragung in die Handelskammer bei.

Art. 3 – Namentliche Meldung der beschäftigten Arbeiter und der Arbeiter, die wegen Krankheit, Unfall, Berufskrankheit, TBK, Lohnausgleichskasse, Urlaub oder aus sonstigen Gründen abwesend sind.

Die namentliche Meldung der Arbeitnehmer, die im Unternehmen beschäftigt sind, darf ausschließlich auf Vordrucken und Datenträgern der Kasse verfasst werden; der Vordruck enthält alle für die Einzahlung erforderlichen Angaben. Die Meldung muss in allen Teilen ausgefüllt werden und der Bauarbeiterkasse innerhalb 20. des Monats, der auf den Bezugsmonat folgt, ausgehändigt werden.

Die Angaben, die auf den Vordrucken von den Unternehmen gefordert werden, müssen von den jeweiligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden genehmigt werden. Die Unternehmen unterschreiben die Vordrucke und legen die Beitrittserklärungen der neu eingeschriebenen Arbeiter gemäß Art. 2 bei.

Das Unternehmen kann die Kasse ermächtigen, die Vordrucke an den eigenen Lohnsachverständigen zu schicken, unbeschadet der Pflicht für das Unternehmen, die Vordrucke ordnungsgemäß zu unterschreiben. Die Kasse liefert den Lohnsachverständigen und Firmen, die dies beantragen, ein Programm für die Ausarbeitung, Kontrolle und den Ausdruck der monatlichen Meldungen, sowie für die Übermittlung der Daten an die Kasse über einen Datenträger; es bleibt jedoch die Pflicht aufrecht, die Papierunterlagen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift einzuschicken.

Die Firma muss die Vordrucke der monatlichen Meldungen, die vollständig ausgefüllt sein müssen, übermitteln, auch wenn sie die entsprechende Einzahlung nicht tätigt.

Wird der „monatliche Vordruck“ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingeschickt und können dadurch die Daten nicht aktualisiert werden, wodurch auch ein größerer Arbeitsaufwand für die Kasse entsteht, muss die Firma pro Arbeiter und Verzugsmonat folgende Beträge einzahlen:

vom 1. bis zum 30. Verzugstag:	€ 5,10 pro Arbeiter;
vom 31. bis zum 60. Verzugstag:	€ 10,30 pro Arbeiter;
ab dem 61. Tag:	€ 15,50 pro Arbeiter.

Besteht das Unternehmen weiterhin auf den oben genannten Unterlassungen, so wird dies den Kategorieverbänden, den Auftraggebern und dem Arbeitsinspektorat gemeldet, außerdem wird die Kasse alle weiteren erforderlichen Schritte unternehmen.

Der Arbeitgeber ist für Unterlassungen, falsche und ungenaue Angaben verantwortlich. Die Kasse kann einen Schadensersatz einfordern.

Art. 4 – Monatliche Einzahlungen an die Bauarbeiterkasse

Gemäß NKV, Landeszusatzverträgen und entsprechenden Abkommen treibt die Bauarbeiterkasse monatlich bei den Unternehmen die Beiträge ein, die von den oben genannten Verträgen und Abkommen festgelegt werden.

Art. 5 - Einzahlungsfristen

Die Unternehmen müssen die Beiträge und Hinterlegungen innerhalb 20. des Monats nach dem Bezugsmonat einzahlen (Beispiel: die Beträge für den Monat Jänner müssen innerhalb 20. Februar eingezahlt werden).

Die Einzahlungen können ausschließlich mit den Modalitäten vorgenommen werden, die von der Bauarbeiterkasse angegeben sind.

Bei Zahlungsverzug werden für den erlittenen Schaden Beitragsaufschläge angerechnet, wie vom Landeszusatzvertrag des Baugewerbes vorgesehen, wobei das Ausmaß mit einem Abkommen zwischen den unterzeichnenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festgelegt wird. Die Aufschläge zu Lasten der Verzugsfirmen werden für Leistungen zu Gunsten der Arbeitnehmer verwendet.

Art. 6 – Verwaltung des Hinterlegungsfonds

Die Urlaubs- und Weihnachtsgelder werden den Arbeitern zweimal im Jahr ausgezahlt:

- a) innerhalb 15. Juli werden die Hinterlegungen des Zeitraumes 1. Oktober – 30. April ausgezahlt;
- b) innerhalb 15. Dezember die Hinterlegungen des Zeitraumes 1. Mai – 30. September.

Die Bauarbeiterkasse bietet folgende Zahlungsmodalitäten an:

- 1) Gutschrift auf das K/K des Arbeitnehmers;
- 2) Zahlungsauftrag über Bank;
- 3) Scheck bei der Bauarbeiterkasse;
- 4) Versand des Zirkularschecks an den Wohnsitz des Arbeiters.

In allen Fällen wird dem Arbeiter eine Aufstellung mit den genauen Monatsbeträgen zugeschickt.

Art. 7 – Vorauszahlung der Hinterlegung

Die Hinterlegungsgelder dürfen auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers nur in folgenden Fällen vorgestreckt werden:

1. Übergang zu einem anderen Gewerbebereich;
2. Auswanderung;
3. Tod des Mitglieds;
4. Wehrdienst;
5. Pensionsantritt.

Art. 8 - Verwaltung des Bauberufsalterfonds

Die Bauarbeiterkasse kommt mit separater Verwaltung allen Aufgaben nach, die von den nationalen Kollektivverträgen der Bauindustrie und des Bauhandwerks, sowie von den Abkommen der nationalen und soweit zuständig lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

festgelegt werden. Die Bauarbeiterkasse zahlt zudem den Anrecht habenden Arbeitern die besonderen, mit dem Bauberufsalter verbundenen Leistungen gemäß der eigens ausgearbeiteten Ordnung aus.

Die Auszahlung der den Arbeitnehmern zustehenden Beträge erfolgt normgemäß in der ersten Maiwoche eines jeden Jahres.

Art. 9 – Leistungen und Beistand der Bauarbeiterkasse

Zu Gunsten der eingeschriebenen Arbeiter oder, in den ausdrücklich angegebenen Fällen, ihrer Familienangehörigen, bietet die Bauarbeiterkasse folgende Beistandsleistungen:

A) Leistungen zu Gunsten der Arbeitnehmer

1. Ergänzendes Krankengeld;
2. Ergänzungszulage bei Unfall und Berufskrankheit;
3. Ergänzungszulage für Arbeitnehmer mit Tuberkulose;
4. Sehhilfen;
5. Zahnprothesen und zahnärztliche Behandlungen;
6. Verschiedene Prothesen (Hörgeräte, orthopädische Prothesen, usw.);
7. Begräbnisgeld bei Tod von Familienangehörigen ersten Grades;
8. Maßnahmen zu Gunsten von Arbeitnehmern von Unternehmen, die unter Konkurs, unter Zwangsverwaltung oder unter gesteuerter Verwaltung stehen;
9. Außerordentliche Beihilfen;
10. Außerberufliche Unfallversicherung.

B) Leistungen zu Gunsten der Familienangehörigen

1. Ferienkolonien;
2. Studienbeihilfen;
3. Begräbnisgeld;
4. Prothesen für minderjährige Kinder (Zahnregulierungsapparate, Hörgeräte, usw.);
5. Sehhilfen für minderjährige Kinder.

C) Leistungen zu Gunsten von Bauarbeitern mit Invaliden-, Alters- oder Dienstaltersrente

1. Beiträge für Thermalkuren;
2. Beiträge für Berg- und Meeresaufenthalte;
3. Freizeitinitiativen.

Alle Leistungen werden aufgrund der spezifischen Bestimmungen der Leistungsordnung geregelt.

Art. 10 – Eintreiben von Guthaben

Durch den Beitritt zur Bauarbeiterkasse erteilen die Mitglieder, soweit erforderlich, eine unwiderrufliche Vollmacht an die Bauarbeiterkasse, jegliche Verletzung von Gesetzespflichten, Vertragsvorschriften (des nationalen Kollektivvertrages und des Landeszusatzvertrages), der Satzung und der Geschäftsordnung auch auf Rechtswegen feststellen zu lassen und die entsprechende Verurteilung zu beantragen.

Unter den Rechtsschritten, die die Bauarbeiterkasse unternehmen darf, spielen die Maßnahmen für die Eintreibung der Hinterlegungsgelder und Beiträge eine besondere Rolle.

Bozen, 2. Januar 2004

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

KOLLEGIUM DER BAUUNTERNEHMER

LANDESVERBAND DER HANDWERKER

SÜDTIROLER HANDWERKERVEREINIGUNG

FILLEA-CGIL/AGB-BAU

FILCA-CISL/SGB-BAU

FENEAL-UIL/SGK-BAU

ASGB-BAU